

HAUSORDNUNG

für die Gemeinderäume der Gemeinde Glasewitz

1. Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person übt das Hausrecht über die Gemeinderäume aus. Seinen/ihren Anordnungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist Folge zu leisten.
2. Für die Nutzer besteht die Verpflichtung bei der Durchführung von Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. zu beachten.
3. Alle Nutzer der Gemeinderäume sind zur Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Abfälle jeglicher Art, Papier, Zigarettenstummel u. ä. gehören in die dafür aufgestellten Behälter und Mülltonnen.
4. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass die benutzten Räume, die Zuwegung zum Gemeindehaus sowie die mit dem Gemeindehaus verbundenen Anlagen in keiner Weise verunreinigt werden. Jeder Nutzer hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst bzw. Lieferanten oder sonstigen Personen, die im Rahmen der Veranstaltung Zutritt zum Gemeindehaus haben, verursacht werden. Kommt ein Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers veranlassen.
5. Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung zu reinigen und im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so ist das Reinigungsentgelt entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung fällig.
6. Rauchen ist nur gestattet, soweit für die Aufnahme der Abfälle die dafür vorgesehenen Behälter (Aschenbecher etc.) benutzt werden. Soweit entsprechende Behälter nicht vorhanden sind, ist Rauchen nur erlaubt, wenn die Nutzer diese Aschenbehälter im Rahmen der Nutzung selbst zur Verfügung stellen.
7. Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten. Das Anzünden von Papier etc. sowie das Entfachen von offenem Feuer ist verboten.
8. Waschbecken, Toiletten und Wasserleitung selbst sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Das Wasser darf nur im Rahmen der Nutzung verwendet werden. Undichtigkeiten an der Wasseranlage bzw. den Toiletten sind sofort zu melden. Für den durch Nachlässigkeit entstandenen Schaden haftet der jeweilige Nutzer.
9. Tiere dürfen in das Gemeindehaus nicht mitgebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
10. Beim Verlassen der Gemeinderäume ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten, alle Heizkörperventile auf Frostschutz zu stellen sowie alle Türen, Fenster und Wasserentnahmestellen zu schließen. Die Verantwortung liegt bei dem jeweiligen verantwortlichen Nutzer der Gemeinderäume.

Glasewitz, den 18.03.2003

Klamsenski
Bürgermeisterin